



II- 533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6399/61-III/C/80

201/AB

1980 -01- 04

zu 192 J.

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 Dr.Jörg HAIDER, Dr.FRISCHENSLAGER,
 betreffend das Buch "Rechtsextremismus
 in Österreich nach 1945".

Zu Zl. 192/J-NR/1979

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr.Jörg HAIDER,
 Dr. FRISCHENSLAGER in der Sitzung des Nationalrates
 vom 7. November 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 192/J-
 NR/1979, betreffend das Buch "Rechtsextremismus in Öster-
 reich nach 1945", beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Nein.

Zur Frage 2: Es heißt, das Wesen der Herausgabe von
 Publikationen - zumal solcher mit historischem,
 politologischem und soziologischem Inhalt in
 der demokratischen Republik Österreich - nicht
 erfaßt zu haben, wenn man an jemanden, der
 zu einer solchen Publikation ein Vorwort schreibt,
 überhaupt die Frage nach der Identifikation
 mit dem Inhalt - im vorliegenden Fall rund
 600 Seiten - stellt.

Dies gilt ganz besonders für in einer
 solchen Arbeit zum Ausdruck gebrachte Wertungen
 von Personen und Organisationen nicht nach

- 2 -

rechtlichen, sondern nach politischen Kategorien.

Dazu kommt, daß die Publikation "Rechtsextremismus in Österreich nach 1945" gar nicht den Versuch unternimmt, eine in sich geschlossene Wertung des Themas bzw. innerhalb dessen einzelner Organisationen zu präsentieren.

Vielmehr handelt es sich um eine Sammlung von Beiträgen dazu; zusätzlich noch um Vermittlung von Informationen, die meines Wissens bisher nicht konkret widerlegt wurden.

Da der Text meines Geleitwortes klar über meinen Standpunkt Auskunft gibt, lege ich ihn sicherheitshalber dieser Anfragebeantwortung nochmals bei.

Grundsätzlich will ich noch bemerken, daß sich die Frage auf keinen Akt der Vollziehung im Sinne des § 90 Geschäftsordnungsgesetz, BGBl. Nr. 410/1975, bezieht.

Zur Frage 3: Die Herausgabe der Publikation "Rechtsextremismus in Österreich nach 1945" erfolgte im Rahmen des Artikels 13 des im Verfassungsrang stehenden Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Danach hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Wenn jemand der Ansicht ist, daß ihm in einem Druckwerk eine verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung oder ein verächtliches Verhalten vorgeworfen wird, eröffnet die österreichische Rechtsordnung durchaus Möglichkeiten, sich gegen einen solchen Vorwurf zur Wehr zu setzen. In diesem Zusammenhang darf ich insbesondere auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinsichtlich der üblichen Nach-

- 3 -

rede in einem Druckwerk (§ 111 StGB) verweisen.
Die Ahndung einer solchen strafbaren Handlung
könnte jedoch im vorliegenden Falle gemäß § 117
StGB nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten
erfolgen. Keinesfalls jedoch ist dem Bundesminister
für Inneres irgendeine Zuständigkeit zur Unter-
bindung oder Ahndung ehrenrühriger Veröffentlichungen
in Druckwerken eingeräumt.

Beilage

3. Jänner 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klein".

Beilage**"ZUM GELEIT**

=====

34 Jahre nach der Befreiung Österreichs durch die Alliierten ist die demokratische Republik Österreich allen, die in ihr leben, eine Selbstverständlichkeit geworden. Österreichs Ansehen in der Welt, ebenso wie die wirtschaftliche und soziale Stabilität, sind unbestreitbar. Rechts-extremismus, dessen fürchterlichste Konsequenz in diesem Jahrhundert der Nationalsozialismus darstellte, flackerte aber auch in den Jahren des Wiederaufbaues und des wirtschaftlichen Wohlstandes immer wieder auf. Der Blutzoll Österreichs zwischen 1938 und 1945, 247.000 zur Deutschen Wehrmacht eingezogene, gefallene oder vermisste Österreicher, 25.000 getötete Zivilisten, 65.000 ermordete österreichische Juden und 2.700 aus politischen Gründen hingerichtete Österreicher, sowie 30.000, die in Gestapohaft oder Konzentrationslager nicht überlebt haben, das alles ist anscheinend nicht genug.

Information über Faschismus und Nationalsozialismus ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung des Neofaschismus. Die Unfaßbarkeit des vergangenen Grauens für den einzelnen erschwert eine erfolgreiche Information. Die Aufführung des mehrteiligen Filmes "Holocaust" und die ebenso starken wie überwiegend positiven Reaktionen in Österreich haben zweierlei gezeigt: Gemessen an den erhobenen Fernseh-einschaltziffern war das Interesse in Österreich ungleich höher als in der Bundesrepublik Deutschland, und bei aller Problematik filmischer Darstellung erwies sich die Auflösung des Massenmordes in die Darstellung von Einzelschicksalen als die einzige Möglichkeit, dieses millionenfach Geschehene, Unfaßbare für den Einzelmenschen faßbar zu machen.

- 2 -

Wer sonst, wenn nicht der Innenminister einer demokratischen Republik, hat sich darum zu sorgen, daß sich so etwas nie wiederholen kann. Beste Faschismusbekämpfung ist es, Demokraten zu erziehen. Die beste Form, Demokraten zu erziehen, heißt, sie über den Ungeist des Faschismus zu informieren und Demokratie vorzuleben.

In diesem Sinne begrüße ich die Herausgabe dieses Buches,

Erwin Lanc
Bundesminister für Inneres"